

# Teilrevision des Asylgesetzes

## I. Grundsätzliches

---

Die schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten legt Wert darauf, dass das Asylverfahren nicht auf Kosten von fairen und realistischen Bedingungen für die Asyl Suchenden beschleunigt wird. Zu kurze Beschwerdefristen beispielsweise erschweren es den Asyl Suchenden aufgrund fehlender Sprach- und Rechtskenntnisse oft, rechtzeitig zu reagieren.

Es ist zu befürchten, dass gerade Frauen, die in ihren Herkunftsländern kaum am öffentlichen Leben teilnehmen, grosse Mühe bekunden, sich auf einmal gegenüber fremden Behörden für ihre Rechte einzusetzen. Zusätzlich belastend ist diese Situation für Frauen, die ohne Partner mit ihren Kindern auf der Flucht sind.

In die Reflexion über Asylgesetzrevisionen ist dem Umstand, dass weibliche Asyl Suchende in der Schweiz einer doppelten Diskriminierung als Ausländerin und als Frau ausgesetzt sind, vermehrt Rechnung zu tragen.

## II. Zu den einzelnen Artikeln

---

### Art. 6a (neu) AsylG Zuständige Behörde

#### Absatz 2 Buchstabe a

Wir sind der Meinung, dass die **Kriterien zur Definition sicherer Heimat- und Herkunftsstaaten unbedingt in einem Gesetz im formellen Sinn festgehalten werden** müssen. Wichtig ist dabei, dass zur Formulierung der geschlechtsspezifischen Kriterien und der Beurteilung der aktuellen Lage Expertinnen mit Gender-Wissen beigezogen werden. Ein Staat, in welchem frauenspezifische Verfolgung stattfindet, erfüllt die Kriterien eines "safe-country" nicht. Die Ausübung von Gewalt kann bei Frauen aufgrund ihrer oft untergeordneten gesellschaftlichen Stellung andere Folgen haben als bei Männern. So unterliegen beispielsweise vergewaltigte Frauen in gewissen Ländern doppelter Viktimisierung indem sie neben der erlittenen körperlichen und psychischen Gewalt auch von der Gesellschaft verachtet und verstossen werden.

#### Absatz 2 Buchstabe b

Eine Drittstaatenregelung ist so auszugestalten, dass die Flüchtlinge nicht ihres Schutzes beraubt werden. In Konkretisierung des Grundsatzes der Nicht-Rückschiebung müsste eine Drittstaatenregelung daher Kriterien in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten, welche eine hinreichend zuverlässige Prognose über die inskünftige Sicherheit des Drittstaates erlauben.

➔ **Frauenspezifische Fluchtgründe müssen bei der Definition von sicheren Drittstaaten berücksichtigt werden: ein Staat, in welchem frauenspezifische Verfolgung stattfindet, kann kein "safe third-country" sein.**

➔ Die Definitionskriterien müssen *in jedem Einzelfall* erfüllt sein. Eine Wegweisung darf nicht schematisch aus dem Grund erfolgen, dass der Drittstaat im Allgemeinen als "sicher" gilt.

➔ Bei Drittstaaten, welche ebenfalls eine Drittstaatenregelung kennen, muss ein besonderes Augenmerk auf deren konkrete Ausgestaltung und Handhabung gerichtet werden. Dies ergibt sich aus dem Rückschiebungsverbot gemäss Art. 5 AsylG.

### Absatz 3

**Für eine seriöse Wegweisungspraxis müssen die Zeitabstände der Überprüfung der Beschlüsse nach Absatz 2 im Gesetz festgelegt werden. Wir schlagen eine halbjährliche Überprüfung vor.**

Bei Hinweisen auf Veränderung der Umstände in den Heimat-, Herkunfts- und Drittstaaten ist ad hoc eine neue Überprüfung vorzunehmen. Bei der Beurteilung ist selbstverständlich immer die Geschlechterperspektive mit einzubeziehen.

## **Art. 23 AsylG Entscheide am Flughafen**

### Absatz 2

Die Absicht, Fälle die bisher mit einer vorsorglichen Wegweisung und somit mit einer Zwischenverfügung nicht definitiv beendet wurden, neu mittels Nichteintretensentscheiden endgültig abzuschliessen, ist zwecks Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten zu begrüssen.

**Stossend** ist dagegen die Tatsache, dass Asyl Suchende bei Nichteintretensentscheiden **eine Frist von nur 24 Stunden haben, um eine Beschwerde einzulegen, bzw. aufschiebende Wirkung zu verlangen.** Diese Regelung ist **mit dem nach Art. 13 EMRK** garantierten Recht auf eine wirksame Beschwerde **kaum vereinbar.** Fehlende Sprach- und Rechtskenntnisse der Asyl Suchenden erschweren die Wahrnehmung des Beschwerderechts in so knapp bemessener Zeit. Zudem kann auf diese Weise auch keine effektive Rechtsvertretung hergestellt werden.

→ **Wir beantragen für das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, eine Frist von 5 Tagen einzuführen. In dieser Zeitspanne müssen die Asyl Suchenden Zugang zu rechtlicher Beratung und Dolmetscherdiensten haben.**

## **Art. 48b AsylG (neu) Schwerwiegende persönliche Notlage**

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten begrüsst die Absicht, Asyl Suchenden, die sich bereits längere Zeit in der Schweiz aufhalten bei Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage eine Aufenthaltsbewilligung einzuräumen, statt wie bisher bloss eine vorläufige Aufnahme. Dadurch werden den Menschen neue Zukunfts- und Handlungsperspektiven eröffnet und die Bereitschaft zur Integration wird erhöht.

Auf das Kriterium der angemessenen Schulbildung im Land, in welches die betroffene Person weggewiesen werden soll, ist ganz zu verzichten, wenn Kinder während mindestens 4 Jahren die öffentliche Schule in der Schweiz besucht haben. In dieser Zeitspanne entstehen enge soziale Bindungen und eine gewisse Verankerung, die unabdingbar für eine stabile Entwicklung sind. Unzumutbar wäre auf alle Fälle von einer 14-jährigen Jugendlichen mit hohem Integrationsgrad und einer Aussicht auf eine Lehrstelle zu verlangen, die letzten zwei Schuljahre in ihrem Herkunftsland zu absolvieren.

**Die Frist von 6 Jahren, nach welcher für eine Asyl Suchende in einer persönlichen Notlage ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bestehen soll, ist zu lang.** Das im Bericht vorgebrachte Argument, mit der 6-Jahresfrist sei eine rechtsgleiche Behandlung mit den vorläufig Aufgenommenen zu erreichen, die neu ebenfalls nach sechs Jahren einen Anspruch auf Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung erhalten sollen (**Art. 14b Absatz 2 ter ANAG**), ist nicht zutreffend. Erstens befindet sich eine Person, welche bereits 6 Jahre in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist, aufgrund des vorangegangenen Asylverfahrens tatsächlich meist schon etliches länger in der Schweiz. Die Aufenthaltsbewilligung erhält sie somit nicht nach 6

Jahren Aufenthalt in der Schweiz, sondern erst nach längerer Zeit (s. weiter unten zu Art. 14b Abs. 2 ter ANAG). Zweitens unterscheidet diese beiden Personengruppen, dass bei den Personen mit hängigem Asylverfahren eine persönliche schwere Notlage vorliegen muss. Diese erschwerende Situation berechtigt es, bereits nach 4 Jahren den Aufenthalt definitiv zu regeln.

→ **Wir beantragen, dass bei Vorliegen einer persönlichen schweren Notlage bereits nach 4 Jahren hängigem Asylgesuch ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht.**

#### **Art. 51 Abs. 6 (neu) AsylG**

Die Anordnung einer **genetischen Untersuchung** zwecks Feststellung der Verwandtschaft zweier Personen stellt einen **starken Eingriff** in die **Persönlichkeitsrechte** der betroffenen Asyl Suchenden dar. Dabei muss die Verhältnismässigkeit unbedingt gewahrt werden. Wir würden es jedoch vorziehen, wenn auf diese Massnahme ganz verzichtet würde. Denn es gilt auch zu bedenken, dass eine genetische Untersuchung nur über die biologische Verwandtschaft Aufschluss geben kann, nicht auch über die tatsächlich oft relevantere soziale Verwandtschaft.

**Der Grund einer Verweigerung der genetischen Untersuchung muss nicht zwingend im Nichtbestehen einer Verwandtschaft liegen.** Asyl Suchende können aus Unkenntnis, Unsicherheit oder aus entsprechend schlechten Erfahrungen mit den Behörden im Herkunfts- oder einem Drittstaat misstrauisch reagieren und sich verschliessen. Oft können auch kulturell bedingte Faktoren eine Rolle spielen. Im Verlauf einer Anhörung bietet sich die Gelegenheit, solche Missverständnisse abzubauen und die Asyl Suchende kann ihre Weigerung evtl. plausibel erklären.

→ **Wir erachten es als zu voreilig, im Falle der Weigerung sich einer genetischen Untersuchung zu stellen, auf das Asylgesuch der betroffenen Person nicht einzutreten.** Angemessen wäre eine ablehnender Entscheid mangels Beweisen.

#### **Art. 82a AsylG      Krankenversicherung für Asyl Suchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung**

Grundsätzlich ist gegen eine Einschränkung der Wahl der Leistungserbringer und der Versicherungsform nichts einzuwenden. Es muss allerdings auf die geschlechterspezifischen Bedürfnisse acht gegeben werden.

→ **Vor allem bei traumatisierten und misshandelten Frauen ist es wichtig, dass die Behandlung durch eine Ärztin vorgenommen wird.** Es fällt dabei meistens leichter, über das erlittene Leid zu sprechen. Mit einer frühzeitigen Erkennung von psychischen Leiden kann unter Umständen daraus resultierenden z.T. chronischen körperlichen Beschwerden wirksam vorgebeugt werden. Bei gleichzeitig bestehenden körperlichen und psychischen Beschwerden muss eine vernetzte Zusammenarbeit der betroffenen Ärztinnen erarbeitet werden. Wichtig ist auch, dass eine fortwährende therapeutische Behandlung bei derselben Ärztin gewährleistet ist, damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Dasselbe Kriterium sollte auch auf misshandelte männliche Asylsuchende angewandt werden.

→ **Weiter fordern wir eine vermehrte Sensibilisierung bzw. interkulturelle Ausbildung des Gesundheitspersonals und den Einbezug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei sprachlichen Problemen.** Im Pflegebereich ist eine grosse Anzahl von Ausländerinnen und Ausländern tätig. Wir erachten es als sinnvoll, wenn deren kulturellen

und sprachlichen Ressourcen vermehrt zu Vermittlungszwecken genutzt und honoriert würden.

#### **Art. 93 Abs. 1 lit. d Rückkehrhilfe und Migrationsprävention**

Wir begrüßen generell die Absicht des Bundes, Rückkehrhilfe zu leisten.

→ Bei der finanziellen Unterstützung zur befristeten medizinischen Betreuung im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat muss berücksichtigt werden, dass auch Asyl Suchende mit psychischen Beschwerden eine adäquate Behandlung erhalten müssen. Insbesondere wichtig ist dies bei Frauen, welche Opfer von (sexueller) Gewalt wurden.

#### **Art. 14b Abs. 2 ter ANAG**

Die schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten begrüsst die Einführung eines Anspruchs auf Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in eine Jahresaufenthaltsbewilligung. In Anbetracht der oft lange andauernden Asylverfahren erscheint uns die Vorbedingung der 6 Jahre andauernden vorläufigen Aufnahme als zu lange. Unter Umständen müssen Asyl Suchende dabei 10 oder mehr Jahre auf einen Familiennachzug verzichten oder Nachteile auf dem Arbeitsmarkt in Kauf nehmen.

→ **Wir beantragen, den Anspruch auf Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung 5 Jahre nach Einreise entstehen zu lassen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Kathrin Schafroth  
Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich

Zürich, den 17. September 2001